



URECH

Baugeschäft AG
BRUNEGG

Klein-Mulden – in den Grössen von 1 bis 2.5 m³

Kleinmengenlieferungen von Sand, Humus, Splitt usw.

Kirchstrasse 9a • 5505 Brunegg

Tel. 062 896 26 77

Fax 062 896 26 07

Mobile Reto Urech: 079 349 33 71

info@urech-bau.ch

www.urech-bau.ch



Transportpalette
L 2.5 m / B 1.25 m

Mulde 1.5 m³
L 2.5 m / B 1.45 m / T 0.6 m

Mulde 2.5 m³
L 2.5 m / B 1.45 m / T 1.1 m



Klein-Mulden

Zoneneinteilung

Zone 1	Brunegg
Zone 2	Birr-Lupfig, Henschiken, Mägenwil, Möriken-Wildegg, Othmarsingen
Weitere Zone	auf Anfrage

Muldenpreis CHF/Stk.	Zone 1	Zone 2
Stellen und Abholen	80.–	100.–

Standgeld ab. 10. Kalendertag pro Kalendertag	3.–	3.–
---	-----	-----

Entsorgungsgebühren

	Preis	Einheit
1. Vermischte Abfälle unsortiert		
1.1 Bausperrgut ohne Sonderabfälle	235.00	to
2. Sauber getrennte mineralisch Bauabfälle		
2.2 Ausbaus asphalt/Fräsasphalt bis <250 mg PAK/kg	110.00	to
2.3 Mischabbruch wie Backsteine, Ziegel, Kalksandsteine und Betonteile sauber	50.00	to
2.4 Unverschmutzte Betonteile bis 70 cm Kantenlänge, leicht armiert und unarmiert	30.00	to

Entsorgungsgebühren

2.6 Ziegel unverschmutzt	40.00	to
3. Sauber getrennte Materialien		
3.1 KVA	215.00	to
3.2 Bau- und Altholz	110.00	to
3.21 Wurzelstöcke	250.00	to
3.5 Grün- und Rodungsmaterial	170.00	to
6.1 Aushub U trocken (Aushub ohne jegliche Fremdanteile wie Beton, Belag, Mischabbruch, Holz oder Grüngut.)	18.00	to
6.3 Aushub nass (Aushub ohne jegliche Fremdanteile. Während und nach einer Regenperiode wird der Aushub als nasser Aushub verrechnet.)	22.00	to
6.4 Inertstoffe (Aushub ohne jegliche Fremdanteile wie Belag, Holz, Grüngut)	100.00	to
8.1 Kleinmengen Mindestbetrag pro Lieferung auf Deponie.	25.00	to

Alle Preise verstehen sich exkl. MwSt.

Zahlungskonditionen 30 Tage netto, Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

Allgemeine Bestimmungen Der Besteller haftet für alle Schäden, die an Mulden infolge unsachgemässer Behandlung (z.B. verbrennen von Material in oder ausserhalb der Mulde) entstehen. Das Bereitstellen von Abstellflächen für die Mulden ist Sache des Bestellers. Er hat nötigenfalls mit der Ortspolizei Verbindung aufzunehmen. Ferner ist das Beleuchten der Mulde, sowie andere Signalisationen Sache des Auftraggebers. Für Schwierigkeiten, die auf Nichteinhaltung dieser Bestimmungen zurückzuführen sind, kann der Transportunternehmer nicht belangt werden (z.B. Unfälle, Stationierungsverbot usw.). Die Mulden dürfen nur so beladen werden, dass jegliches Herunterfallen von Material während der Fahrt ausgeschlossen ist. Werden Mulden auf Baustellen von Hand oder maschinell verschoben, ist darauf zu achten, dass die Zufahrt für das Muldenfahrzeug gewährleistet ist. Ist der Auflad dementsprechend behindert oder gar unmöglich, haftet der Auftraggeber für die dadurch entstandenen Umtriebe.